



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstr. 109
10179 Berlin

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Verfahrensinformation und McKinsey-Studie zu Rückkehr

Ihr Widerspruch gegen unseren Bescheid vom 24.09.2018
AZ: 13B-2775-3

Nürnberg, 21.12.2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf den mit Schreiben vom 29.09.2018 erhobenen Widerspruch ergeht
nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Der Widerspruchsführer trägt seine eigenen Auslagen.

Gründe:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 06.05.2018 forderten Sie die Zusendung folgender Informationen

- (1) „Die ‚Verfahrensinformation‘ des BAMF aus dem Jahre 2016, die auf der Beratung von McKinsey beruht (...).“
- (2) Die Langfassung der Studie „Rückkehr- und Optimierungspotenziale“.

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-17308
Fax +49 911 943-17305

bearbeitet von:
RR Koeksaldi

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de



Seite 2 von 4

Die unter (1) genannten Informationen haben Sie bereits mit E-Mail vom 02.07.2018 erhalten, so dass Gegenstand dieses Bescheides, wie bereits in unserem Ausgangsbescheid, nur die unter (2) genannten Informationen sind. Mit E-Mail vom 06.05.2018 beantragten Sie insoweit die Herausgabe der Langfassung der Studie „Rückkehr- und Optimierungspotenziale“. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 24.09.2018 abgelehnt. Gegen diesen Ablehnungsbescheid legten Sie mit Schreiben vom 29.09.2018 Widerspruch ein.

Den Sie im Wesentlichen damit begründen, dass § 3 Nr. 1 lit. a Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – selbst bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – nicht zu einer Herausgabeverweigerung führen könne. Vielmehr könne es nur so sein, dass man die entsprechenden Passagen, die der Geheimhaltung unterliegen, schwärzen und der Bericht in teilgeschwärzter Form herauszugeben sei.

Zudem könne eine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Nr. 3 lit. b IFG nicht angenommen werden, weil der streitgegenständliche Bericht als Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 IFG anzusehen und somit herauszugeben sei.

II.

Ihr zulässiger Widerspruch ist nicht begründet. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Auch unter Berücksichtigung Ihrer im Widerspruchsschreiben vom 24.09.2018 dargelegten Gründe ist eine abändernde Entscheidung nicht zu treffen:

1. Entgegen Ihrer Ansicht kann nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG die Herausgabe einer Information dann verweigert werden, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben könnte. Die Beurteilung, ob eine solche nachteilige Auswirkung gegeben ist, liegt im Ermessen der betroffenen Behörde und ist auch gerichtlich nur in engen Grenzen überprüfbar (BeckOK InfoMedienR/Schirmer IFG § 3 Rn. 41-44.4).

Der streitgegenständliche Bericht enthält Einschätzungen und behördeninterne Bewertungen über die Kooperationsbereitschaft mehrerer Staaten in Bezug auf rückkehrrelevante Aspekte. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte das Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den betroffenen Drittstaaten nachhaltig beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Drittstaaten langfristig nicht mehr vertrauensvoll wäre. Aufgrund dieser Tatsachen, besteht Ihrerseits kein An-



spruch auf Zugang zu dem gesamten Bericht. Ihrem Vorschlag, Ihnen zumindest eine geschwärzte Version des Berichtes zur Verfügung zu stellen, ist vorliegend auch ausgeschlossen, weil eine Veröffentlichung des Berichtes unter Schwärzung der betroffenen Textpassagen zu einem völlig zusammenhanglosen und aus dem Kontext gerissenen Bericht führen würde. Die kontextlose Offenlegung interner Einschätzungen würde jedoch zur Fehlinterpretation und Fehldeutung des gesamten Berichts führen, was in der Zukunft nicht mehr vollständig korrigierbar wäre.

2. Ein Anspruch auf Informationszugang zu dem Bericht von McKinsey wurde darüber hinaus auch zu Recht aufgrund § 3 Nr. 3 lit. b IFG verwehrt, da das Bekanntwerden der Information die Beratung von Behörden beeinträchtigen würde.

Gegenstand des Schutzes nach § 3 Nr. 3 lit. b IFG sind die Beratungen einer Behörde, die vertrauliche Informationen zur Beratung gebraucht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden durch die Herausgabe der betroffenen Informationen beeinträchtigt würde. Dabei steht der Schutz einer effektiven, funktionsfähigen und neutralen Entscheidungsfindung durch die betroffene Behörde im Vordergrund.

Vorliegend ist der Bericht Gegenstand von Beratungen zur Festlegung von rückkehrrelevanten Aspekten zwischen Bund und Ländern sowie Drittstaaten. Die Herausgabe dieser Informationen würde den Entscheidungsvorgang und die Beratung der zur Entscheidung berufenen Behörden behindern oder hemmende Wirkung haben. Der Bericht enthält Vorschläge zur Verbesserung des Rückkehrerfolgs und ist Gegenstand laufender Abstimmungen und Beratungen. Dieser unterfällt somit dem Schutz des § 3 Nr. 3 lit. b IFG und Ihrerseits besteht zumindest derzeit kein Anspruch auf die Herausgabe der betroffenen Information. Auch der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1 S. 2. IFG, greift vorliegend nicht ein, weil es sich bei dem Bericht, entgegen Ihrer Ansicht, nicht um ein Gutachten handelt und die Herausgabe der dort aufgeführten Informationen gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 IFG zur Vereitelung des Entscheidungserfolgs führen würde. Ein Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 IFG liegt immer dann vor, wenn Sachverständige oder Experten sich aufgrund ihrer besonderen und vertieften Sachkenntnis fachkundig über Rechtsnormen oder Erfahrungssätze äußern oder bestimmte Tatsachen feststellen oder / und beurteilen (BeckOK Be-



Seite 4 von 4

amtenR Bund/Heid BBG § 69 Rn. 1). Dies ist vorliegend nicht gegeben, weil bei Erstellung des streitgegenständlichen Berichtes keine Sachverständigen oder Experten aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis eine Beurteilung verfasst oder Feststellungen getroffen haben. Vielmehr war es so, dass verschiedene behördeninterne und –externe Gremien zusammengekommen sind, um sich über die rückkehrrelevanten Aspekte auszutauschen und diese zusammenzutragen. Mithin handelt es sich bei dem Bericht um kein Gutachten und der von Ihnen begehrte Informationszugang war insofern auch unter diesem Aspekt abzulehnen.

3. Im Übrigen wird auf den Ablehnungsbescheid vom 24.09.2018 verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 2 S. 2 IFGGebV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung** Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 616
91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

